

## Leistungsbewertung

Um den Bereich der Leistungsbewertung wird am häufigsten in der Schule gestritten. Leistungsbewertung hat die Aufgabe, den SuS und Eltern Orientierung über die erbrachten Leistungen zu geben. Zugleich stellen sie die Grundlage für die Zuerkennung von Berechtigungen (z.B. Versetzungen oder Schulabschlüsse) dar.

### Unterrichtsbeiträge / Klassenarbeiten / Leistungsnachweise

Die in den Lehrplänen und Fachanforderungen formulierten Grundlagen der Benotung bilden die von den SuS erbrachten **Unterrichtsbeiträge** (mündl., praktische, schriftliche Leistungen (Tests), Beiträge in GA und UG, Vorträge u.a.) und, in bestimmten Fächern (Deutsch, Mathematik, 1., 2., 3. Fremdsprache, Weltkunde, Naturwissenschaften), zusätzlich **Klassenarbeiten / Leistungsnachweise**. In diesen Fächern ist zu berücksichtigen, dass der Bereich Unterrichtsbeiträge ein stärkeres Gewicht hat, als der der Klassenarbeiten. Die Anzahl und Art der Leistungsnachweise in der Sekundarstufe I sind im entsprechenden Erlass festgelegt (zw. 2 und 6 LN).

Eine Regelung über die maximale Anzahl von Klassenarbeiten pro Tag oder Woche existiert häufig auf schulischer Ebene, wobei sinnvollerweise nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag und zwei pro Woche geschrieben werden sollte. Ebenfalls sinnvoll erscheint, die Klassenarbeiten / Leistungsnachweise anzukündigen. Sollten SuS wegen Krankheit und entsprechender Entschuldigung eine Klassenarbeit nicht mitschreiben können, kann die Lehrkraft verlangen, dass die Klassenarbeit nachgeschrieben wird. Eine Leistungsverweigerung wird regelmäßig mit Sechs bewertet. Eine vergessene Leistung ist jedoch keine Verweigerung. Erst wenn mehrfach die Hausaufgabe vergessen und nicht nachgereicht wird, kann eine Leistungsverweigerung unterstellt werden.

### Notengebung grundsätzlich

Die Lehrkraft muss den SuS die Beurteilungskriterien am Anfang des Schuljahres offenlegen und verdeutlichen (ZVO §2). Darüber hinaus sollte sie die beabsichtigte Notengebung rechtzeitig erläutern (etwa zu den Herbst- oder Osterferien). Bewertungsgrundlage darf nicht der Klassendurchschnitt sein (Chancengleichheit!). Den Maßstab liefern vielmehr die in den Lehrplänen, Fachanforderungen und ggf. Bildungsstandards festgelegten Anforderungen des Faches. Die Leistungen werden in Form von Noten, Beschreibungen oder Kompetenzrastern vorgenommen. Wer welche Note erhält, entscheidet qua Amt die Lehrkraft. Sie befindet, ob eine Leistung den Anforderungen noch entspricht oder nicht mehr. Falls die Lehrkraft aufgrund der curricularen Vorgaben meint, eine Leistung sei nicht mehr ausreichend, darf sie eine Fünf geben. Die Lehrkraft muss ihre Entscheidung den SuS bei Bedarf erläutern. Falls diesen (oder deren Eltern) die Note nicht einleuchtet, muss sie sie aber nicht ändern. Die Note ist nicht zustimmungsbedürftig.

### Mündliche Noten

Von Lehrkräften wird verlangt, die mündlichen Noten nach bestem Wissen zu vergeben, nicht mehr und nicht weniger. Falls also eine Lehrkraft die mündlichen Noten gewissenhaft und nachvollziehbar erstellt, die SuS jedoch damit nicht einverstanden sind, so ist das nicht zu ändern. Das spricht aber nicht gegen die Noten der Lehrkraft. Entscheidend ist die subjektive Einschätzung der ausgebildeten Lehrkraft, die auch bei den mündlichen Noten einen Beurteilungsspielraum hat.

### Beurteilungsspielraum / gerichtliche Überprüfung

Die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen im laufenden Schuljahr hat keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Sie ist deshalb nicht als Verwaltungsakt anzusehen. SuS können sich also nur mithilfe formloser Rechtsbehelfe (Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde) dagegen wehren. Arbeiten von besonderer Bedeutung (Abschlussarbeiten) werden jedoch als Verwaltungsakte eingestuft und können von Betroffenen mit Widerspruch und Klage angefochten werden.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Lehrkraft einen **Beurteilungsspielraum** bei der Benotung hat. Die Leistungsbewertung muss jedoch sachlich erfolgen, z.B. keine übertrieben abwertenden oder wütenden Randbemerkungen bei schriftlichen Arbeiten. Die Leistungsbewertung darf zudem das Grundrecht auf Gleichbehandlung nicht verletzen (z.B. alle Schüler müssen für eine Klassenarbeit die gleiche Bearbeitungszeit zur Verfügung haben; die Chancengleichheit muss gewahrt bleiben), muss sachgerecht und nachvollziehbar sein (z.B. keine schlechtere Note in Mathematik, weil die Arbeit Rechtschreibfehler enthält), darf nicht willkürlich sein (z.B. keine schlechtere Note, weil die Schülerin gepierct ist) und muss sich innerhalb eines verantwortungsvoll genutzten Beurteilungsspielraums abspielen (z.B. bei Kunstwerken und im Musikunterricht).

Bei der **Überprüfung eines Verwaltungsaktes vor Gericht** nach Widerspruch und Klage beschränken sich die Richter auf die Einhaltung allgemeiner Grundsätze, Verfahrensvorschriften und anerkannter Bewertungsmaßstäbe sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung (s.o.), da sie den behandelten Unterrichtsstoff und die konkrete Prüfungssituation nicht kennen. Schwieriger ist die Überprüfung in inhaltlicher Hinsicht. Gleichwohl können die Richter eine Überprüfung mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens durchführen, wenn ein Lösungsweg als klar falsch bewertet wird, den andere Fachlehrer als richtig einschätzen.

### Quellen:

Erlasse, Verordnungen sowie das Schul- und Beamtengesetz des Landes SH; Hoegg, Günther: *SchulRecht! Aus der Praxis – für die Praxis*, Weinheim und Basel 2006, ders.: *SchulRecht! Von A bis Z*, Weinheim und Basel 2012; <https://www.das.de/de/rechtsportal/schule-und-unterricht.aspx> (30.12.2014)